



EDITORIAL

GROSSE GEFAHREN MIT GRAVIERENDEN AUSWIRKUNGEN BELASTEN 2024

Ein problematisches, gefährvolles Jahr steht vor uns. Auf den ersten Blick erscheint es schwierig, Hoffnungsschimmer zu erkennen.

Der Ukraine-Krieg geht in sein drittes Jahr. Weder ein schnelles, noch ein positives Ende ist derzeit vorstellbar. Es ist nur zu hoffen, dass der westliche Unterstützungswille nicht auseinanderfällt und die Überlebenskraft der Ukrainer ungebrochen anhält. Ein negativer Ausgang hätte unübersehbare, fatale Folgen für Europa und auch für die ganze Welt.

Parallel dazu zeigt die mit einer so brutalen Kraft geführte Auseinandersetzung im Nahen Osten auf beiden Seiten keine Spur von Kompromissbereitschaft. Weder eine akzeptable Lösung für eine Beendigung noch für ein zukünftiges, friedliches Nebeneinanderleben ist in Sicht. Die Auswirkungen dieses totalen Vernichtungskampfes werden uns noch in 2024 lange und stark belasten.

Und es ist nicht ausgeschlossen, dass China die durch die kriegerischen Konflikte abgelenkte Weltöffentlichkeit dazu nutzen wird, um seine Ansprüche auf Taiwan noch deutlicher – in welcher Form auch immer – zum Ausdruck zu bringen.

Die angeführten Beispiele stehen stellvertretend für viele andere, kriegerische Auseinandersetzungen, die ein friedliches Zusammenleben in 2024 so schwierig machen werden.

In der Zwischenzeit befindet sich weltweit, aber insbesondere in Europa der politische Populismus auf einem Siegeskurs. Auch Frankreich kann sich diesem Phänomen nicht entziehen. Die Partei von Marine Le Pen, „Rassemblement National“ („RN“), die zweifellos unter diese Kategorie fällt, lag – nach den derzeitigen Umfragen – in der

Wählergunst noch nie so weit vorne wie im Augenblick. Dabei wurde die günstige Situation von ihr genutzt, um sich des Makels einer als rechtsradikal („extrême droite“) eingestuften Partei zu befreien und vielmehr als Vereinigung mit vorrangig nationalen Zielen („priorité nationale“) angesehen zu werden.

In dieser Wahrnehmung ist die „RN“ in 2023 zweifelsohne einen großen Schritt weitergekommen. Dabei half ihr in besonderer Weise ihr taktisches Verhalten bei der Verabschiedung Mitte Dezember 2023 des äußerst umstrittenen, lang hinausgeschobenen Migrationsgesetzes. Der zunächst von allen Oppositionspartien, auch der „RN“ abgelehnte Gesetzesentwurf, wurde schließlich, nachdem er durch den Vermittlungsausschuss nochmals verschärft worden war, nur durch die geschlossene Unterstützung der „RN“, zum Gesetzestext. Nach einer Umfrage von Odoxa-Backbone sehen 55% der Franzosen das Gesetz als populistisch an.

Marine Le Pen ist ihrem Ziel, zum dritten Mal Präsidentschaftsfinalistin (in 2027) zu werden, wieder ein kleines Stück nähergekommen. Es bleibt abzuwarten, ob sich dies für ihre Partei bei den Europawahlen im Juni 2024, bei denen nach dem Verhältniswahlrecht abgestimmt wird, bestätigt.

Nach dem Verlust der Mehrheit im Parlament seit 2022 war die Regierung, um ihre Gesetzesvorlagen umsetzen zu können, permanent gezwungen, Koalitionen einzugehen. Dies gelang ihr aber immer seltener, nachdem auch die ihr eigentlich nahestehenden, rechtskonservativen „LR“ („Les Républicains“) zunehmend, weitgehend nur aus reinen Profilierungsgründen, die Gefolgschaft verweigerten, wie sie es beim Migrationsgesetz taten. Die Regierungschefin Elisabeth

Borne musste in 2023 23-mal zum Artikel 49.3 greifen, der keine parlamentarische Abstimmung erfordert, um ihre Gesetze durchbringen zu können.

Diese schwierige Situation wird grundsätzlich auch im neuen Jahr weiterbestehen, wobei auch durch Neuwahlen in Anbetracht der bestehenden politischen Verhältnisse für den Präsidenten keine Verbesserungen zu erwarten wären.

Es besteht also dringender Handlungsbedarf; Emmanuel Macron steht an einem Wendepunkt. Sein angekündigter Aktionsplan bzw. sein neues Rendezvous mit der Bevölkerung wird mit Spannung erwartet. Wird er es schaffen, eine Kehrtwende einzuleiten und die politische Zukunft besser vorzubereiten, um ein Abdriften in die populistische Richtung zu vermeiden?

Die bisher immer so zweitrangig behandelten Europawahlen könnten zu einem wichtigen Ereignis werden.

Noch ein Wort zu den wirtschaftlichen Aussichten in 2024. Nach dem erfreulichen Wachstumsschub im zweiten Quartal 2023 war gegen Ende des Jahres eine starke Verlangsamung festzustellen. Auch Frankreich konnte sich dem wirtschaftlichen Welt- und Europatrend nicht völlig entziehen, wird aber wahrscheinlich in 2024 keine technische Rezession (Rückgang in zwei aufeinanderfolgenden Quartalen) erleiden, wobei der wirtschaftliche Stillstand sich jedoch im ersten Halbjahr 2024 noch fortsetzen wird. Ob das von der Regierung angekündigte Wachstum von 1,4% des BIP für das gesamte Jahr 2024 aufrechterhalten werden kann – die Banque de France geht nur von 0,8 bis 0,9% aus –, bleibt deshalb fraglich.

Sicher ist, dass die Arbeitslosenzahlen wieder leicht ansteigen werden und sich von der Wunschkhöhe von 7% der aktiven Bevölkerung, die für 2027 weiterhin angepeilt wird, mehr und mehr entfernen.

Das Haushaltsdefizit für 2024 soll auf 4,4% des BIP (4,9% in 2023) gesenkt werden. Wie die Haushaltsdebatte für das Budget 2024 im Dezember 2023 zeigte, wird es – in Anbetracht des schwachen Wachstums – äußerst schwierig sein, diese Quote zu erreichen. Des Weiteren besteht oberste Priorität, Ende 2027 wieder die weiterhin

geltende Maastricht-Regel von 3% des BIP zu erreichen, um damit auch den „neuen“ Stabilitätspakt zu erfüllen. So könnte Frankreich wie bisher seine Investitionen durch weitere Schuldenaufnahmen finanzieren.

2024 wird sowohl wirtschaftlich als auch insbesondere politisch ein schwieriges Jahr für Frankreich werden. Hoffen wir, dass es zu einer Renaissance der so wichtigen deutsch-französischen Beziehungen kommt, um ein weiteres Auseinanderstreben innerhalb der EU zu stoppen.

Wir wünschen Ihnen, Ihren Angehörigen und Ihren Unternehmen eine friedliche Umwelt sowie viel Erfolg und etwas Glück bei der Umsetzung Ihrer Ziele.

Ihre DiagnosticNews-Redaktion



Dr. Kurt Schlotthauer

kschlotthauer@coffra.fr

HANDELSRECHT

KLEINUNTERNEHMEN KÖNNEN DIE NICHTVERÖFFENTLICHUNG IHRES BEIM HANDELSREGISTER HINTERLEGTEN JAHRESABSCHLUSSES BEANTRAGEN

Kein Anspruch auf nachträgliche Durchführung

Zur Erinnerung: Unternehmen, die nicht zwei der drei folgenden Kriterien überschreiten:

- 6 Mio. € Bilanzsumme
- 12 Mio. € Nettoumsätze
- 50 Mitarbeiter

können beim Handelsregister beantragen, dass die Zahlen ihres Jahresabschlusses vertraulich behandelt, d.h. Dritten, außer den Gerichts- und Verwaltungsbehörden sowie der Banque de France nicht zur Verfügung gestellt werden.

In dem vorliegenden Sachverhalt hinterlegte eine „SAS“ („Société par actions simplifiée“, vereinfachte Aktiengesellschaft) ihren Jahresabschluss, ohne gleichzeitig die Geheimhaltung zu beantragen.

Einige Monate später änderte sie ihre Meinung und beantragte die Geheimhaltung ihres Jahresabschlusses sowie die der vorangegangenen zwei Geschäftsjahre.

Der Antrag wurde durch Beschluss des zur Überwachung des Handelsregisters bestellten Richters

abgelehnt. Der Berufungsantrag der „SAS“ wegen Verlustes eines Wettbewerbsvorteils wurde ebenfalls abgelehnt. Das Berufungsgericht Paris bestätigte, dass der Antrag auf Geheimhaltung des Jahresabschlusses zum Zeitpunkt der Hinterlegung des Abschlusses wie es Art. L 232-25 des „Code de Commerce“ vorsieht, zu stellen ist. Für eine Abweichung von dieser Regelung bestehe weder eine gesetzliche noch eine verwaltungsrechtliche Bestimmung.

HANDELSRECHT

VERKAUF EINER GESELLSCHAFT

Solidarität der Gesellschafter gegenüber dem Erwerber

Der Mehrheitsgesellschafter (99,93% der Anteile) veräußerte zusammen mit zwei Mitgesellschaftern, die jeweils nur einen Gesellschaftsanteil besaßen, die Gesamtheit des Kapitals der Gesellschaft.

Der Erwerber überwies eine Anzahlung von 300.000 €. Gleichzeitig wurde eine Regelung bezüglich einer eventuellen Reduzierung des Kaufpreises auf der Basis eines noch zu erstellenden Zwischenabschlusses der Gesellschaft vereinbart.

Aus diesem Zwischenabschluss ergab sich, dass zwischenzeitlich eine erhebliche Verschlechterung der Bilanzwerte, die eine Verminderung des Kaufpreises auf 1 € zur Folge hatte, eingetreten war. Der Erwerber forderte deshalb die Rückzahlung von 299.999 €.

Die beiden Minderheitsgesellschafter wiesen jeweils getrennt gegenüber dem Erwerber darauf hin, dass der gesamte Rückzahlungsbetrag nicht von jedem Gesellschafter zurückgefordert werden könne. Trotzdem wurden sie zusammen mit dem Mehrheitsgesellschafter

solidarisch zur Rückzahlung verurteilt. Die Abtretung der Kontrolle an einer Handelsgesellschaft stellt ein Handelsgeschäft dar, das zu einer angenommenen Solidarität zwischen den Verkäufern führt.

Um einen solchen Ausgang zu vermeiden, ist es erforderlich, so das Kassationsgericht mit Urteil vom 30. August 2023, dass in dem Abtretungsvertrag der Ausschluss der Solidarität zwischen den Verkäufern vereinbart wurde.

ARBEITSRECHT

RECHTSWIDRIGE WETTBEWERBSKLAUSEL

Kriterium der Zeitbegrenzung wurde nicht eingehalten

Für die rechtliche Wirksamkeit einer Wettbewerbsklausel ist es erforderlich, dass sie - neben weiteren Kriterien - zeitlich begrenzt ist und sich auf einen bestimmten geographischen Raum beschränkt.

In dem zugrundeliegenden Sachverhalt wurde ein Arbeitnehmer mit einer Wettbewerbsklausel, die bei dessen Ausscheiden für ein Jahr galt und für die gleiche Periode verlängerbar war, eingestellt. Der Arbeitnehmer kündigte seinen Vertrag, hielt aber das bestehende

Wettbewerbsverbot nicht ein. Er begründete sein Verhalten mit dem Argument, die Klausel sei nichtig, da sie keine limitierte Zeitklausel vorsah.

Das Berufungsgericht lehnte die Begründung des Arbeitnehmers ab. Danach sah die Klausel eine maximale Zeitbegrenzung von zwei Jahren vor und erfüllte damit das erforderliche Kriterium der limitierten Zeitdauer für das Wettbewerbsverbot.

Das Kassationsgericht hob die Entscheidung mit Urteil vom 13. September 2023 auf. Nach Auffassung des Gerichtes war die vorliegende Klausel nichtig, da sie allein dem Arbeitgeber die Möglichkeit einräumte, nach Aufhebung des Arbeitsvertrages die zeitliche Beschränkung des Wettbewerbsverbotes für eine weitere Periode wie die ursprünglich Bestehende zu erneuern.

HANDELSRECHT

UMKEHR DER BEWEISPF LICHT

Hauptwohnsitzimmobilie ist vom Unternehmer nachzuweisen

Über einen Einzelunternehmer wurde zunächst das Vergleichs- und anschließend das Konkursverfahren eröffnet. Um die Gläubiger zu entschädigen, verkaufte der Konkursverwalter eine Immobilie, die zum Vermögen des Einzelunternehmers gehörte. Gemäß Artikel L 526-1 berief sich Letzterer auf die Unpfändbarkeit der Immobilie, da sie seinen Hauptwohnsitz darstellte.

Das angerufene Gericht verweigerte den Verkauf der Immobilie, da der Konkursverwalter bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht nachgewiesen hatte, dass es sich um eine Zweitwohnsitzimmobilie des Konkursschuldners handelte.

Das Urteil wurde vom Kassationsgericht durch die Entscheidung vom 25. Oktober 2023 berichtigt, indem es die Beweispflicht umkehrte. Dabei

erinnerte das Gericht an eine bereits vorangegangene Entscheidung, wonach es dem Einzelunternehmer oblag nachzuweisen, dass die versteigerte Immobilie seinen Hauptsitz darstellte. Soweit dieser Beweis von ihm nicht erbracht wurde, war der Konkursverwalter berechtigt, die Immobilie zu verkaufen.

ARBEITSRECHT

EINGRIFF IN DIE PRIVATSPHÄRE EINES ARBEITNEHMERS

Notwendige Aktionen, um die Entlassung eines Arbeitnehmers zu rechtfertigen

Grundsätzlich kann sich ein Arbeitgeber für die Entlassung eines Mitarbeiters nicht auf Elemente berufen, die einen Eingriff in dessen Privatsphäre darstellen, so das Kassationsgerichtsurteil vom 12. September 2018.

Von diesem Grundprinzip kann jedoch abgewichen werden, wenn:

- die Heranziehung dieser Elemente unabdingbar ist, um einen berechtigten Beweis erbringen zu können
- der Eingriff in die Privatsphäre sich als verhältnismäßig gegenüber dem gesuchten Ziel darstellt.

Folgender Sachverhalt lag der Entscheidung des Kassationsgerichts vom 4. Oktober 2023 zugrunde: Eine Krankenschwester, die in der nächtlichen Notaufnahme eines Krankenhauses tätig war, hatte während ihrer Arbeitszeit an einer Fotosession im Badeanzug in einem Saal der Klinik teilgenommen. Ihre fristlose Entlassung wegen schweren Fehlverhaltens erfolgte auf der Basis von gemachten Fotoaufnahmen, die einer privaten Diskussionsgruppe auf dem sozialen Netzwerk Messenger entnommen worden waren.

Das Kassationsgericht bestätigte die Rechtmäßigkeit der Entlassung. In seiner Begründung führte

es aus, dass es sich zwar um einen Eingriff in die Privatsphäre der Arbeitnehmerin handelte, gleichzeitig aber die Vorlage der Fotos notwendig war, um das Beweisrecht des Arbeitgebers zu gewährleisten. Des Weiteren war das Verhalten aber auch im Hinblick auf die Verteidigung des legitimen Interesses des Vorgesetzten für den Schutz der Patienten, die der Pflege der angestellten Krankenschwester anvertraut worden waren, verhältnismäßig.

LÖSCHUNG AUS DEM HANDELSREGISTER

Gelöschte Gesellschaft ist weiterhin zur Wahrnehmung ihrer Rechte befugt

Eine „SARL“ (GmbH) beendete einen Pachtvertrag und verließ die gepachteten Geschäftsräume. In der Folge wurde sie von ihren Gesellschaftern aufgelöst. Einige Monate später wurde sie gerichtlich zur Zahlung noch ausstehender Mietzahlungen und Nebenkosten verklagt. Die Verurteilung zur Zahlung dieser Beträge erfolgte, nachdem ihre Auflösung und Löschung im Handelsregister vollzogen worden waren.

Die von der „SARL“ eingelegte Berufung wurde mit der Begründung verworfen, die Gesellschaft habe mit der Handelsregisterlöschung ihre rechtliche Existenz verloren und konnte damit keine gerichtlichen Schritte mehr vornehmen.

Das angerufene Kassationsgericht hob mit Urteil vom 20. September 2023 die Entscheidung der Berufungsinstanz auf. Es erinnerte in seiner Begründung daran, dass

eine aufgelöste Gesellschaft als juristische Person noch so lange weiter bestehe, wie ihre Rechte und Verpflichtungen noch nicht erfüllt worden waren (vgl. Code de Commerce Art. L 237-2).

Die „SARL“ war deshalb – trotz ihrer Auflösung – weiterhin berechtigt, gegen ihre Verurteilung Berufung einzulegen.

HANDELSRECHT

DER VERLUST DER HÄLFTE DES EIGENKAPITALS

Neue gesetzliche Regelungen

Der Verlust der Hälfte des Eigenkapitals löst bei den betroffenen Gesellschaften die Vornahme einer Reihe von Maßnahmen aus, deren Nichtbeachtung erhebliche Konsequenzen mit sich führten. Durch das Gesetz vom 9. März 2023–171 in Verbindung mit dem am 27. Juli 2023 rechtskräftig gewordenen Durchführungsdekret wurde die bisher bestehende Bestimmung grundlegend geändert.

Vor Darlegung der neuen gesetzlichen Regelungen, soll zunächst zum besseren Verständnis die bisherige Gesetzeslage in Erinnerung gebracht werden: Alle Aktiengesellschaften wie die normale „SA“ (AG), die „SAS“ (vereinfachte AG), die „SCA“ (Kommanditgesellschaft auf Aktien), die „SE“ (europäische Aktiengesellschaft) sowie die „SARL“ (GmbH) müssen, soweit ihr Eigenkapital unter die Grenze von 50% ihres Grundkapitals fällt, folgende Handlungen durchführen: Spätestens vier Monate nach Genehmigung des Jahresabschlusses, in dem die obige Verlustsituation eintrat, müssen die Gesellschafter der betroffenen Gesellschaft darüber entscheiden, ob eine vorzeitige Auflösung der Gesellschaft vorzunehmen

ist. Soweit die Weiterführung beschlossen wird, ist innerhalb einer Frist von zwei Jahren die Mindesteigenkapitalhöhe wieder herzustellen. Bei Nichteinhaltung kann jeder Dritte die Auflösung der betroffenen Gesellschaft beim zuständigen Handelsgericht beantragen, soweit er ein berechtigtes Interesse nachweist.

Durch das neue Gesetz wird nunmehr für alle Gesellschaften, deren Grundkapital den gesetzlichen Schwellenwert („seuil“) übersteigt, die bisherige Regularisierungsphase, in der die ausgewiesene Verlustsituation zu bereinigen ist, um eine weitere Frist von zwei Jahren verlängert. Die in Frage kommenden Gesellschaften verfügen damit über insgesamt vier Jahre, um die Kapitalzuführung vorzunehmen. Erst nach Ablauf der Vierjahresfrist, in der keine Regularisierung der Kapitalsituation erfolgt, kann jeder interessierte Dritte die Auflösung der Gesellschaft beantragen.

Die neuen Schwellenwerte, von denen die obige Maßnahme abhängt, wurden durch das Durchführungsdekret vom 27. Juli 2023 unterschiedlich, entsprechend der jeweiligen Gesellschaftsform festgelegt:

- Für die „SARL“ und „SAS“ (vereinfachte Aktiengesellschaft) beträgt die Mindestkapitalhöhe 1% der Bilanzsumme des letzten Jahresabschlusses, in dem die Verlustperiode eintritt
- Für die Gesellschaften in der Rechtsform der normalen „SA“, „SCA“, und der „SE“ entspricht die Mindestkapitalhöhe dem höheren Betrag, der sich aus dem Vergleich zwischen 1% der Bilanzsumme des letzten Jahresabschlusses und dem Mindestkapital, das für eine „SA“ und „SCA“ auf 37.000 € und bei einer „SE“ auf 120.000 € festgelegt ist, ergibt.

Die neue Bestimmung begrenzt den Kreis der Gesellschaften, für die eine Auflösung beantragt werden kann, wenn eine Kapitalsanierung unterlassen wird. Alle Gesellschaften, deren Nennkapital unter der obigen Mindesthöhe liegt, müssen demnach nicht mehr, laut einer Verlautbarung vom 6. September 2023 von ANSA, der nationalen Vereinigung aller französischen Aktiengesellschaften, eine Auflösung durch einen interessierten Dritten befürchten.

Alle Artikel finden Sie auch unter www.coffra-group.com

ÜBER COFFRA GROUP

Einige wichtige Neuerungen

Seit dem 1. September 2022 firmiert unsere Gruppe unter dem Namen Coffra group. Aufgrund der Neuerungen im französischen Gesellschaftsrecht sowie der entsprechenden Anpassungen der standesrechtlichen Vorschriften konnten unsere gesamten Dienstleistungen in einer rechtlichen Einheit zusammengeführt werden. Die bisher rechtlich getrennt ausgeübten Aktivitäten der Rechts- und Steuerberatung sowie die der Abschlussprüfung werden weiterhin unter ihren Markennamen weitergeführt und bleiben als Unternehmenseinheiten bestehen.

Coffra group ist rechtlich eine interprofessionelle Aktiengesellschaft – „SPE“* / „SAS“**, in der die vertretenen französischen Berufsstände der „Avocats“ (Rechtsanwälte), der „Experts-comptables“ (Steuerberater) und die der „Commissaires aux comptes“ (Abschlussprüfer) ihre Tätigkeiten ausüben.

Die Partner und Mitarbeiter von Coffra group sind seit 1985 spezialisiert auf die Betreuung von Niederlassungen internationaler (insbesondere deutschsprachiger) Unternehmen in Frankreich.

Coffra group beschäftigt zurzeit mehr als 180 Personen, die über 1.200 Unternehmen in Frankreich, Deutschland und anderen EU-Ländern betreuen. Die Mitarbeiter (Auditors, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte) verfügen über vertiefte Sachkenntnisse in ihrem Spezialgebiet, zusammen mit einer langjährigen Erfahrung im Umgang mit den unterschiedlichen Mentalitäten und Verhaltensweisen in Deutschland und Frankreich.

Unsere langjährige internationale Tätigkeit, verbunden mit der eingehenden Kenntnis der unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen in den beiden Ländern, gestattet es uns, grenzüberschreitende Sachverhalte kompetent zu analysieren und zu beurteilen. Coffra group ist Mitglied im weltweiten Moore Netzwerk.

* SPE = Société Pluri-professionnelle d'Exercice des professions d'Avocats, d'Experts-Comptables et de Commissaires aux Comptes par actions simplifiée


** SAS = Société par Actions Simplifiée



Mehr Informationen zu COFFRA finden Sie hier:
www.coffra-group.com

Coffra Group
16 rue Auber
75009 Paris
France
T +33 (0) 1 43 59 33 88
F +33 (0) 1 45 63 93 59
E info@coffra.fr
www.coffra-group.com

Coffragroup

 **MOORE**
An independent member
firm of Moore Global
Network Limited

Legal Disclaimer

Der Inhalt dieser Publikation stellt weder eine individuelle Auskunft, Beratung oder Empfehlung, einen dementsprechenden Rat noch ein Gutachten dar. Wir übernehmen dafür keinerlei Haftung. Der Veröffentlichung dieser Informationen liegt kein rechtsgeschäftlicher Wille zugrunde und deren Nutzung führt zu keinerlei Vertragsverhältnis. Obwohl wir bei Ermittlung und Auswahl der Informationen um höchste Sorgfalt bemüht sind, übernehmen wir keine Gewähr für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität. Sollten Sie auf Basis dieser Informationen eine geschäftliche Entscheidung treffen wollen, lassen Sie sich bitte zuvor beraten, damit Ihre individuellen Begleitumstände in die Entscheidungsfindung einfließen können.